

Freiheitsbeschränkende- und - entziehende Bedingungen

Martin Stoppel 02104 41646 martin-stoppel@gmx.de www.paedagogikundzwang.de 29.4.2010

1. Vorbemerkung / Leitsätze

Auf den Punkt gebracht :

- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, das heißt für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung verfolgt in der Regel ein pädagogisches Ziel auf der Grundlage einer zwischen Erzieher/ in und Kind/ Jugendlichen getroffenen pädagogischen Vereinbarung.
- **Freiheitsentzug** bedeutet den Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen, entgegen oder ohne dessen Willen. Dabei handelt es sich stets um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und damit der Aufsicht („Zwang“). Eine pädagogische Indikation für Freiheitsentzug gibt es nicht..
- Freiheitsentzug ist als Rahmen pädagogischen Handelns nur verantwortlich, wenn er das erforderliche, geeignete und „verhältnismäßige“ Mittel ist, um einer Selbst- oder Fremdgefährdung zu begegnen. Ist am Ende des pädagogischen Prozesses das Ziel der erforderlichen Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen und damit dessen pädagogische Erreichbarkeit, erfolgversprechend nicht verfolgbar (Prognose) ,verliert Freiheitsentzug seine Eignung und ist das Aufrechterhalten rechtswidrig. Der pädagogische Prozess ist freilich erst beendet, wenn keine anderen Settings in Betracht kommen, insbesondere eine erfolglose Bezugsperson ausgewechselt wurde. Spätestens nach erfolglosem Ablauf von 6 Monaten wird aber die Beendigung des pädagogischen Prozesses zu vermuten sein.
- Fortlaufend ist nicht nur das weitere Vorliegen einer Selbst- oder Fremdgefährdung zu überprüfen (Gefährdungsprognose), vielmehr auch eine pädagogische Erfolgsprognose zu stellen. Entfällt die Gefahrenlage oder ist die pädagogische Erreichbarkeit zu verneinen, ist der Freiheitsentzug zu beenden. Über die Rücknahme des Beschlusses (§1631b BGB) entscheidet der Familienrichter..

Im Kontext des Themas „Jugendhilfe und Freiheitsentzug“ geht es zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen- insbesondere mit dem Ziel ausreichender Kindesrechte- Transparenz- um folgende Fragen:

- Wie wirkt sich „Zwang“ in Form von Freiheitsentzug auf die Pädagogik aus ?
- Welche pädagogischen Konzepte sind qualitativ in der Lage, Freiheitsentzugsbedarf bei eigen- oder fremdgefährlichen Kindern und Jugendlichen zu reduzieren ?
- Welchen Inhalt muss ein spezielles, über den Intensivgruppenansatz hinausreichendes pädagogisches Konzept aufweisen, damit das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung unter den schwierigen „Zwangs“bedingungen des Freiheitsentzugs erfolgversprechend verfolgt werden kann ?
- Wie könnte eine plausible Erklärung aussehen, die nicht nur das Verhindern einer „Entweichung“ beinhaltet, sondern die Geschlossenheit zum Inhalt der persönlichen Beziehung zwischen der/ dem Pädagogen/ in und dem Minderjährigen macht ?
- Was muss passieren, damit ein/ e Minderjährige/ r die Notwendigkeit des Freiheitsentzuges einsehen kann ? Was muss vermittelt werden ? Was darf nicht passieren ?
- Welche Fähigkeiten der/ des Pädagogen/ in wären im Rahmen eines solchen spezifischen Konzeptes erforderlich ?
- Mit welchen personellen, sachlichen und organisatorischen Standards sollte ein solches Konzept verbunden sein ?

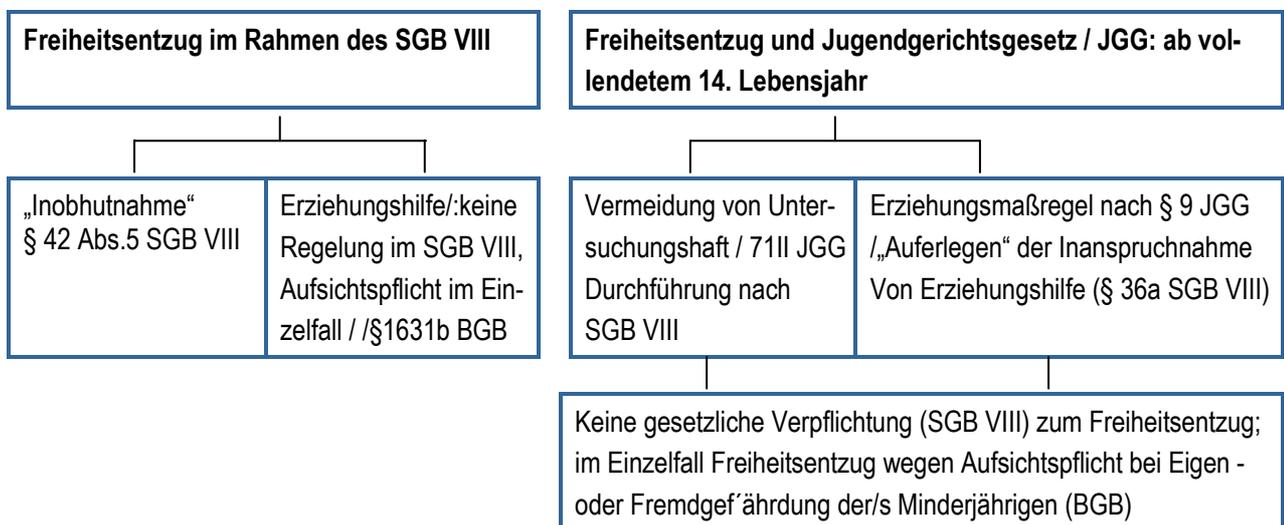
- **Unter welchen Voraussetzungen darf Freiheitsentzug durchgeführt werden ?**

→ **Freiheitsentzug ist nur bei Vorliegen einer „Leib- oder Lebensgefahr“ verantwortbar.**

Die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität sowie Körperverletzungsdelikte von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden haben sich von 1990 bis 2005 verdoppelt. Gleichzeitig sieht sich die Jugendhilfe zunehmend mit einem hohen Maß an Fremdaggressivität und Delinquenz bei nicht strafmündigen Kindern konfrontiert, verbunden mit besonders intensivem Erziehungshilfebedarf. Die Jugendhilfe muss sich der Herausforderung stellen und eine eindeutige Position im Sinne eines eigenen Leistungsprofils entwickeln, das neben der pädagogischen Betrachtung eine Öffnung zu dem weiteren gesellschaftlichen Auftrag des Schutzes der Allgemeinheit vor solchen Minderjährigen beinhaltet. Dies bedingt, dass sich die Jugendhilfe einerseits normativen gesetzlichen Anforderungen stellt, das heißt ihrem eigenen Handeln rechtliche Strukturen zu Grunde legt, andererseits in Intensivangeboten die für den Erziehungs- und Sicherungsauftrag erforderlichen Konzepte entwickelt. Sodann hat z.B. der Jugendrichter die Möglichkeit, in ausreichendem Umfang auf entsprechende Jugendhilfeangebote zurück zu greifen und kann von zunächst vermeidbaren Inanspruchnahmen des Justizvollzugs absehen.

Familien- und Jugendrichter beklagen oft, dass ihre Anordnungen mangels ausreichender Jugendhilfeangebote „ins Leere gingen“. Auch dies verdeutlicht die Notwendigkeit eines verstärkten Dialogs zwischen Jugendhilfe und Justiz, federführend durch das zuständige Jugendministerium mit dem Justizministerium auf Landesebene verantwortet. Die Jugendhilfe sollte sich hierbei neben ihrem erzieherischen Primärauftrag der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht öffnen und geeignete, beiden Zielvorgaben gerecht werdende Betreuungssettings anbieten, auch in Form der Freiheitsbeschränkung und - als „ultima ratio“ - des Freiheitsentzugs. Entscheidend ist aber insoweit eine ausreichende Transparenz, von eindeutigen Konzepten und alltäglicher Praxis getragen.

Für den Bereich des Freiheitsentzuges ist folgende Übersicht zugrunde zu legen:



Da freiheitsentziehende Settings- trotz Verdoppelung der Fallzahl in den letzten zehn Jahren- bundesweit weniger als 1 % aller stationären Erziehungshilfeangebote ausmachen, im Kontext so genannter Freiheitsbeschränkung aber etliche Grauzonen zu befürchten sind, wird im Folgenden das Thema „Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung“ im Zusammenhang betrachtet.

Die „Regeln pädagogischer Kunst“ beinhalten einen noch zu entwickelnden, bundesweiten Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit (Legitimation). Die rechtliche Verantwortbarkeit (Legalität) ist Basis der Regeln, die allgemeine ethische Grundsätzen ebenso umfasst wie auf bestimmte Methoden der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Bewertungen pädagogischer Begründbarkeit und Aussagen zum Umgang der verantwortlichen MitarbeiterInnen in Grenzsituationen. Zugleich werden „pädagogische Kunstfehler“ beschrieben: institutionelle der Träger und Einrichtungsleitungen sowie individuelle der PädagogInnen. Dies gebietet der Machtüberhang der Erziehenden, die sich ethisch zu legitimieren haben, vor allem im Kontext freiheitsbeschränkender und -entziehender Konzepte.

Als entsprechender Vorschlag sind die folgenden Leitsätze zu verstehen, die zugleich als Basis eines Kompendiums von „Regeln pädagogischer Kunst“ in Betracht kommen. Dabei steht es den Verantwortlichen frei, sich in diesem Rahmen entsprechend eigener pädagogischer Haltung einzurichten:

Ethische Grundprinzipien im Sinne ethisch- normativer Leitlinien

- Ethisch- normative Leitlinien sind die Wahrung der Würde des Kindes/Jugendlichen sowie ein Höchstmaß an Autonomie und schützender Gerechtigkeit.
- Die ethische Haltung erfordert Achtsamkeit, Beteiligung, Anwaltschaft, Toleranz und Rationalität.
- Erziehen bedeutet Werte vermitteln, unter anderem Achtung, Vertrauen und Gerechtigkeit.
- Vorrangige Handlungsmaxime der Erziehung ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Diese stehen im Mittelpunkt, mithin ihre Interessen. Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Verhalten Eigeninteressen folgt und sich dabei über die Interessen von Kindern und Jugendlichen hinwegsetzt. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor, mithin ein pädagogischer Kunstfehler (z.B. eigene emotionale Bedürfnisse im Vordergrund).

Die „Regeln pädagogischer Kunst“ im Einzelnen

Folgende „Regeln pädagogischer Kunst“ werden vorgeschlagen, wobei es den Verantwortlichen freisteht, sich in diesem Rahmen entsprechend eigener pädagogischer Grundhaltung einzurichten:

- Pädagogisch nicht begründbares Verhalten stellt einen „pädagogischen Kunstfehler“ dar, der nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung strafrechtlich gerechtfertigt und damit zulässige Gewalt ist. Somit erfordert die Feststellung zulässiger Gewalt die Unterscheidung zwischen Pädagogik und Gefahrenabwehr.
- Individuelle Kunstfehler liegen vor, wenn Verhalten weder pädagogisch begründbar ist noch einer Gefahr begegnet, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht (unzulässige Gewalt), institutionelle Kunstfehler, wenn Anbieter, Jugend- oder Landesjugendämter eine Entscheidung treffen, die nicht am Kindeswohl orientiert ist.
- Der in der Jugendhilfe in gleicher Weise wie in der Elternsphäre bestehende Doppelauftrag der Erziehung und der Aufsicht bedingt, strukturell und inhaltlich zwischen Pädagogik und Gefahrenabwehr („Zwang“) zu unterscheiden. Werden die beiden grundlegend unterschiedlichen Verantwortungsbereiche als Zwang im allgemeinen Sprachgebrauch verstanden und inhaltlich verknüpft, ist den sich diametral gegenüber stehenden Zielen nicht Rechnung getragen und besteht eine erhebliche Gefahr für Grauzonen und des Missachtens von Kindesrechten. Auch kann der sich aus der Unterscheidung von Pädagogik und „Zwang“ abgeleiteten Pflicht, in pädagogischen

Prozessen eine Synthese zwischen beiden höchst unterschiedlichen Aufträgen zu finden, nur erschwert entsprochen werden.

- Der mit der Erziehung verbundenen Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ ist ein Modul der in der Jugendhilfe systemimmanenten Verantwortung „Hilfe und Kontrolle“, die als unabdingbares Qualitätssiegel stets in Personalunion wahrzunehmen ist, sei es in Erziehungsprozessen der Jugendhilfeeinrichtungen oder in Jugend- und Landesjugendämtern im Kontext des Wächteramts. Es ist daher nicht verantwortbar, Aufgaben der Aufsicht durch einen speziellen Sicherheitsdienst wahrnehmen zu lassen. Ausnahmen sind bei Transporten besonders aggressiver Kinder und Jugendlicher denkbar. Ebenso wenig sind „Taskforce“-Dienste in Jugendämtern fachgerecht, die losgelöst von der Leistungsverantwortung installiert werden.
- Von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“, nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgend (zulässige Gewalt), von unzulässiger Gewalt, das heißt Verhalten, das nicht pädagogisch begründbar ist. Eine Abgrenzung ist insbesondere bei typischen Aufsichtsmaßnahmen schwierig, die im Kontext der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/s Minderjährigen Relevanz entfalten, dennoch aber pädagogisch begründet werden.
- Eine wichtige Maxime lautet: soviel Pädagogik wie möglich, soviel „Zwang“ wie nötig. Pädagogisches Verhalten kann der Notwendigkeit, bei Gefährdung durch „Zwang“ reagieren zu müssen, vorbeugen und damit „Zwang“ reduzieren: je erfolgreicher Pädagogik ist, umso weniger Aufsicht ist erforderlich.
- Jede zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung geschuldete Gefahrenabwehr ist pädagogisch zu begleiten, um eine Synthese zwischen Pädagogik und „Zwang“ zu ermöglichen. In jedem „Zwang“-Setting ist ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Zum Beispiel erfordert Freiheitsentzug ein spezifisches pädagogisches Konzept, das über die Standards einer Intensivgruppe hinausgeht, um mit dem Freiheitsentzug verbundenen Negativwirkungen zu begegnen. Zugleich soll dieser mit pädagogischen Mitteln auf Dauer entbehrlich gemacht werden.
- Mit steigender Intensität des „Zwangs“ steigen die Anforderungen an die begleitende Pädagogik..
- In besonderen Situationen ist es angezeigt, zunächst „Zwang“ anzuwenden. So ist z.B. bei körperlichem Angriff auf einen Mitbewohner durch Festhalten zu reagieren, im Anschluss jedoch das Geschehen pädagogisch aufzuarbeiten.
- In stationären Angeboten ist eine neutrale Beschwerdeinstanz (Ombudschaft) zur Sicherung der Kindesrechte und zur Beratung der Pädagogen/innen zu installieren. Das Beschwerdeverfahren darf sich freilich nicht störend auf den pädagogischen Prozess auswirken.
- Bestehen im Anschluss an pädagogische Spontanität Zweifel an der fachlichen oder rechtlichen Verantwortbarkeit eigenen Verhaltens, ist es im Interesse des Minderjährigen und der eigenen Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen.

Beispiele pädagogischer Kunstfehler

- Ihrem Wesen nach typische Aufsichtsmaßnahmen sind in der Regel pädagogisch nicht begründbar, im pädagogischen Konzept nicht planbar und stellen vielmehr Reaktionen der Gefahrenabwehr im Einzelfall dar. Sie stehen keiner pädagogischen Legitimation offen, allenfalls einer rechtlichen aufgrund „geeigneter“ und „verhältnismäßiger“ Gefahrenabwehr. Dies gilt für „Beruhigungsräume“, Videokameras, Freiheitsentzug, Ausgangs- oder Kontaktsperren, Postkontrollen, körperliche Durchsuchungen, das Mithören oder Untersagen von Telefonaten und vergleichbare Kontrollen. Wird gleichwohl von einer pädagogischen Indikation ausgegangen, liegt ein „pädagogischer Kunstfehler“ vor. Allenfalls durch Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ s Minderjährigen kann im Einzelfall eine strafrechtliche Rechtfertigung erfolgen.

- Hingegen bewegen sich aktive „pädagogische Grenzsetzungen“ im Rahmen „pädagogischer Kunst“, da eine schlüssige pädagogische Begründung hinterlegt werden kann. Folgende aufsichtstypischen Maßnahmen können zum Beispiel im Einzelfall pädagogisch begründet werden: die Wegnahme eines Gegenstands, wenn auf diese Weise einem Kind die Bedeutung des Eigentums nahe gebracht werden kann, ein Besuchsverbot, wenn ein Besucher das für die Betreuung unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen einem Kind/ Jugendlichen und dem Pädagogen gefährdet.
- Eingriffe in Grundrechte, wie körperliche Durchsuchungen, Postkontrollen, Sperren und Kontrollen bei Außenkontakten sowie Zimmerdurchsuchungen sind nur zulässig bei konkreten Anhaltspunkten einer strafbaren Handlung bzw. wenn eine „Leib- oder Lebensgefahr“ dies erfordert. Auch darf keine weniger intensiv eingreifende Maßnahme möglich sein („Verhältnismäßigkeitsprinzip“).
- Als Maßnahme der Gefahrenabwehr („Zwang“) ist der Einschluss in einem „Beruhigungsraum“ nur für einen kürzeren Zeitraum (maximal wenige Stunden) und in Begleitung einer/ s PädagogIn als Freiheitsbeschränkung zulässig. Ohne Begleitung liegt eine nach § 1631 II BGB unzulässige „entwürdigende“ Isolierung vor.
- **Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung**
 - Freiheitsentzug bedeutet den nicht nur kurzfristigen (wenige Stunden) Ausschluss der Körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen entgegen oder ohne dessen Willen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und damit der Aufsicht.
 - Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d.h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung kann ein pädagogisches Ziel verfolgen und stellt sich dann als pädagogische Grenzsetzung dar (z.B. „Stubenarrest“). Wird jedoch Gefahrenabwehr bezweckt, liegt eine Aufsichtsmaßnahme vor. Das Abschließen einer Haustür zum allgemeinen Schutz (nächtliches Verschließen) ist weder Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug.
 - Isolierte Haltungsdiskussionen des Für und Wider von Freiheitsentzug führen nicht weiter.
 - Freiheitsentzug lässt sich nicht pädagogisch begründen, ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, das heißt des „Zwangs“. Pädagogisch begründeter Freiheitsentzug stellt einen „pädagogischen Kunstfehler“ dar, der allenfalls auf strafrechtlicher Ebene aufgrund der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ des Minderjährigen legitimiert ist. Freiheitsbeschränkung ist hingegen pädagogisch begründbar.
 - Die Jugendhilfe verfolgt im Freiheitsentzug primär nicht das Ziel, Entweichungen zu verhindern. Pädagogisches Ziel im Freiheitsentzug ist es vielmehr, diesen zu überwinden.
 - Freiheitsbeschränkung ist Teil einer pädagogischen Vereinbarung. Sie bedarf daher der Zustimmung des Minderjährigen, des Sorgeberechtigten im Falle des Fehlens natürlicher Einsichtsfähigkeit. Natürliche Einsichtsfähigkeit bedeutet, dass das Kind/ der Jugendliche laienhaft nachvollziehen kann, dass ein Eingriff in sein Recht auf persönliche Freiheit beabsichtigt ist, mit dem er sich einverstanden erklären soll.
 - Freiheitsentziehende und - beschränkende Konzepte („Menschen statt Mauern“) erfordern besondere Teamentwicklung: offene Diskussionskultur bei abgestimmter Grundhaltung. Neben Trägernormen als „Agenda zu pädagogischen Grenzsituationen“ ist ein Krisenplan erforderlich.

- Nach den „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ ist es Aufgabe jeden Staates, für Kinder eine Altersgrenze festzulegen, unterhalb derer Freiheitsentzug unzulässig ist. Mangels derzeitiger gesetzlicher Regelung in Deutschland sollte bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Erziehung unter freiheitsentziehenden Bedingungen nicht praktiziert werden. Bei Kindern vor Vollendung des 10. Lebensjahres ist Freiheitsentzug unzulässig. Ausgenommen hiervon ist auf Grund Krankheit oder Behinderung individuell praktizierter Freiheitsentzug, z.B. in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in Form von Fixierungen bei Mehrfachbehinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In diesen Fällen sind Eigen- oder Fremdgefährdungen altersunabhängig relevant. Ansonsten ist bei Kindern unter zehn Jahren von einem überschaubaren Eigen- bzw. Fremdgefährdungspotential auszugehen, dem mittels anderer Aufsichtsinstrumente als Freiheitsentzug begegnet werden kann, z.B. durch freiheitsbeschränkende Pädagogik.
- Die Jugendhilfe braucht im Kontext freiheitsentziehender Bedingungen ein eigenes Profil, das die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1631b BGB im Hinblick auf die Aufnahme in einer Einrichtung ergänzt. Insoweit sollten freiheitsentziehende Maßnahmen nur bei „Leib- oder Lebensgefahr“ durchgeführt werden.
- Jeder Anbieter sollte im Konzept darauf eingehen, wie er sich unter den schwierigen Bedingungen des Freiheitsentzugs pädagogisch verhält, das heißt erläutern, wie er eine Synthese zwischen Pädagogik und „Zwang“ ermöglichen will. Eine dem pädagogischen Prozess aus Gründen der Krisenintervention zwischengeschaltete Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie kann den pädagogischen Prozess stören. Die Begleitung durch eine Bezugsperson kann dem entgegenwirken.
- Bei Freiheitsentzug ist ein spezifisches pädagogisches Konzept erforderlich, das durch Verlässliche Beziehung, Überzeugung und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkende Belastung des Freiheitsentzuges zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen. Bedingung ist daher, dass der Minderjährige den Freiheitsentzug als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet. Das Konzept erfordert somit Rollenklarheit in der Doppelfunktion der Erziehung und der Gefahrenabwehr. Glaubwürdig handelt der Pädagoge dabei zum Beispiel, wenn er dem Minderjährigen die normativen Grundlagen des Freiheitsentzugs erläutert und in der Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges fortlaufend dessen weitere Notwendigkeit überprüft.
- Das Konzept beinhaltet hohe personelle und fachliche Standards sowie eine intensive Betreuung innerhalb einer eindeutigen und transparenten Struktur. Das Konzept hat die Rechtslage zu beachten, insbesondere die Erfordernisse einer richterlichen Genehmigung nach § 1631b BGB und einer „Leib- oder Lebensgefahr“. Die richterliche Genehmigung ist entbehrlich, sofern Freiheitsbeschränkung vorliegt.
- Der äußere „Zwang“rahmen des Freiheitsentzugs bedingt die Notwendigkeit intensiver pädagogischer Anstrengungen. Primär gilt es, in Situationen einer durch den Minderjährigen initiierten Machtspirale pädagogisch zu reagieren - auch mittels aktiver „pädagogischer Grenzsetzungen - und den Verantwortlichen fachlich sowie rechtlich verantwortbare Handlungsoptionen zu eröffnen, vorrangig unter dem Aspekt zulässiger Gewalt. Nicht hinnehmbar ist es, ohne Ausschöpfen aller pädagogischer Mittel, etwa wegen Unsicherheiten im Umfang mit zulässiger Gewalt, eine Eskalation in Kauf zu nehmen, innerhalb derer zur Abwehr von Aggressionen durch zusätzlichen „Zwang“ wie Ausräumen des Zimmers oder Entfernen gefährlicher Wurfgeschosse reagiert werden muss.

- Ein Übergewicht von „Zwang“ kann dazu führen, dass das Klima in der Gruppe kippt, weil sich aus Sicht der/s Minderjährigen die Macht des Freiheitsentzugs und die Macht zusätzlichen „Zwangs“ addieren und erhebliche Aggressionen bedingen.
- Es ist fachlich und rechtlich nicht verantwortbar, freiheitsentziehende Bedingungen zu praktizieren, ohne dass auf der Grundlage einer persönlichen Erreichbarkeit des Minderjährigen ein pädagogisches Ziel verfolgt werden kann (Prognose). Im Rahmen des pädagogischen Prozesses kommt es darauf an, dass die/ der Minderjährige erreichbar ist. Sollte dies nach Ablauf einer Maximalfrist von sechs Monaten nicht der Fall sein, wird der Freiheitsentzug unverzüglich beendet.
- Die im Freiheitsentzug zu beachtenden Rechte sind in Landes-Jugendstrafvollzugsgesetzen beschrieben. Soweit es um durch Sorgeberechtigte angeordneten Freiheitsentzug in der Jugendhilfe geht, fehlen jedoch gesetzliche Regelungen. Stattdessen öffnet § 1631b BGB dem Grunde nach Freiheitsentzug unter dem unbestimmten Begriff „Kindeswohl“. *Die „Regeln pädagogischer Kunst“ haben diese Lücke auszufüllen. Einerseits wird Freiheitsentzug bei „Leib- oder Lebensgefahr“ praktiziert, andererseits werden die die Rechte von Kindern und Jugendlichen wie folgt festgelegt:.....*

• **Die Handlungsverantwortung im Rahmen des Freiheitsentzugs beinhaltet :**

I.	Indikation	=	Selbst - oder Fremdgefährdung	→	„Zwang“
II.	Prozess	=	Pädagogische Erreichbarkeit	→	Pädagogik
III.	Ziele	=	Unter den schwierigen Bedingungen des Freiheitsentzugs geht es um die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und das Überwinden des Freiheitsentzugs		
mit folgenden Sekundärzielen:					
- Selbstreflektion					
- Soziale Orientierung					
- Eigenverantwortliches Handeln					
- Integration im sozialen System					

Im Doppelansatz „Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug“ werden folgende Konzepte angeboten:

Pädagogisches Konzept „Menschen statt Mauern“ als Freiheitsbeschränkung	Pädagogisches Konzept „Menschen statt Mauern“ als Freiheitsbeschränkung mit Option Freiheitsentzug	Freiheitsentzug als Rahmen intensiver Pädagogik	Freiheitsentzug als Rahmen intensiver Pädagogik
	In abgegrenztem Bereich der Gruppe im Einzelfall Frei- heitsentzug: Gesamtplatzzahl und Personalbestand fix bei einheitlichem Entgeltsatz	Aufnahme nur mit §1631b - Beschluss	Aufnahme nur mit §1631b - Beschluss
		fakultativer Freiheitsentzug	institutioneller Freiheitsentzug

2. Rechts- und Fachrahmen

Im Freiheitsentzug besteht große Rechtsunsicherheit: §1631b BGB ist in Verbindung mit einer gesetzlichen Lücke des SGB VIII verfassungsrechtlich problematisch (s. unten), entgegen den „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ fehlt eine gesetzliche Altersuntergrenze und In der Durchführung des Freiheitsentzugs sind die Minderjährigenrechte gesetzlich nicht festgelegt: z.B. sind Postkontrollen und sonstige mit Strafvollzug vergleichbare Eingriffe problematisch.

§1631b BGB lautet in der Fassung des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ wie folgt: „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“ Nach wie vor begegnet eine solche Formulierung verfassungsrechtlichen Bedenken. Es erscheint zumindest fraglich, ob der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ im Sinne Art 104 GG eine ausreichende Konkretisierung darstellt: die „Insbesondere- Regelung“ lässt Freiheitsentzug auch außerhalb einer „erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung“ zu, dem „Wohl des Kindes“ verantwortlich. Die elementare Rechtsfrage lautet, ob das in Art 6 GG verankerte elterliche Erziehungsrecht gegenüber dem Grundrecht der persönlichen Freiheit der/ s Minderjährigen (Art 2 GG) durch ein Gesetz zu begrenzen ist, das- vergleichbar mit dem Freiheitsentzug Nichtminderjähriger (§ 1906 BGB) - ausreichend bestimmbare Voraussetzungen vorsieht, unter denen Freiheitsentzug durchgeführt werden darf, oder aber die Begrenzung des elterlichen Erziehungsrechts durch den unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ genügend ausformuliert ist. Der Autor sieht im Lichte des Rechtsstaatsprinzips der „Bestimmtheit“ eines Grundrechtseingriffs zulassenden Gesetzes (Art 104 GG) grundlegende Argumente, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des §1631b BGB sprechen. Zusätzlich fällt für den Freiheitsentzug in der Jugendhilfe ins Gewicht, dass dort der Elternwille durch erziehungsberechtigte Pädagogen/ innen vollzogen wird, weitgehend der Einflussnahme sorgeberechtigter Eltern entzogen (§ 1688 BGB). Um Grauzonen der Jugendhilfe entgegen zu wirken, erscheint es unabdingbar, eine gesetzlich ausreichende Grundlage für den Freiheitsentzug zu fordern, zumal sich die Genehmigungspraxis der Familienrichter in der Interpretation des Begriffs „Kindeswohl“ sehr unterschiedlich darstellt. Zu beachten ist auch, dass im Unterschied zur Psychiatrie und der dort in der Regel gegebenen Krankheitsuneinsichtigkeit der Klientel in der Jugendhilfe eine vergleichbare fürsorgliche Indikation des Freiheitsentzugs nicht besteht, vielmehr ausschließlich die Gefahrenabwehr. Die Verfassungsproblematik des § 1631b BGB besteht mithin auch darin, neben „erheblicher Selbst - oder Fremdgefährdung“ sonstige, auf das „Kindeswohl“ ausgerichtete Gründe des Freiheitsentzugs zu eröffnen. Die verfassungskonforme Auslegung des §1631b BGB zwingt demnach dazu, Freiheitsentzug auf das Vorliegen einer „**erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**“ zu begrenzen¹

In der gesellschaftlichen Diskussion zum Für und Wider so genannter „geschlossener Unterbringung sind zwei Diskussionsebenen zu unterscheiden:

- **Die Fachebene der fachlichen Positionierung**
Hier ist die ausschließlich der persönlichen Haltung entsprechende Einschätzung relevant, ob und ggfs. wie unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs Pädagogik erfolgversprechend sein kann.
- **Die Strukturebene der gesetzlicher Normen**
Angesichts der gesellschaftlichen Fakten einer rechtlich zulässigen richterlichen Genehmigungspraxis ist eine strukturelle Position zu beziehen, insbesondere um dem Zeitgeist entsprechende Entwicklungen und einem Ausufer von Angeboten entgegen zu

¹ Im Auftrag des BMFSFJ wurde 1997 ein Gutachten durch Herrn Prof. Schlink, Humboldt Universität Berlin, erstellt, das sich mit dem Thema „Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfe“ befasst. Darin wird die Verfassungsmäßigkeit des §1631b BGB angezweifelt und die Auffassung vertreten, dass eindeutige Kriterien für die Zulässigkeit des Freiheitsentzuges fehlen. Der Begriff „Kindeswohl“ sei als Grundlage des Freiheitsentzuges zu unbestimmt.

wirken, etwa einer Verdopplung „geschlossener Plätze“ in den letzten zehn Jahren. Sofern eine solche Position nicht eingenommen wird - z.B. um Begehrlichkeiten zu vermeiden - , ist der daraus resultierende Nachteil von Grauzonen und stark floatenden Platzzahlen für unsere Kinder und Jugendlichen erheblich größer. Der Autor selbst vertritt auf der Fachebene die Position, dass im Freiheitsentzug pädagogische Erfolge schwer möglich sind. Aber was nützt eine solche Fachposition unseren Kindern und Jugendlichen, wenn nicht zugleich real existierende gesellschaftliche Grauzonen analysiert und strukturiert betrachtet werden. So gesehen kann z.B. ein für den Freiheitsentzug neben §1631b BGB festgelegtes Anforderungsprofil einer „Leib- oder Lebensgefahr“ dem Kinderschutz stärker Rechnung tragen.

Es nützt weder unseren Kindern und Jugendlichen noch verantwortlichen Pädagogen, „geschlossener Unterbringung“ allein mit fachlichen Argumenten entgegen zu treten. Dies kann zu zusätzlichen Grauzonen führen, z.B. in der Form, dass Befürworter abseits normativ- rechtlicher Strukturen- dem Prinzip einer pädagogischen Indikation folgend- Angebote zur Verfügung stellen, die als freiheitsbeschränkend bezeichnet werden, tatsächlich jedoch als Freiheitsentzug richterlicher Genehmigung bedürften. Erforderlich ist es vielmehr, einerseits die rechtlichen Normen zu beachten und andererseits die Frage zu beantworten, ob und in welcher Form pädagogische Konzepte unter den schwierigen Bedingungen freiheitsentziehender Formen erfolgversprechend praktiziert werden können. Es ist dabei für die Jugendhilfe wichtig, neben notwendigen gesetzlichen Klarstellungen eigene fachliche Standards zum Freiheitsentzug zu entwickeln, zu den Voraussetzungen, aber auch zum Inhalt der Pädagogik, die unter freiheitsentziehenden Bedingungen notwendig und verantwortbar ist. Keinesfalls reicht es, zur Frage des „Ob“ auf die Genehmigungsverantwortung von Familienrichtern nach §1631 b BGB zu verweisen, die nicht nur sehr heterogen praktiziert wird, sondern sich auch von der Jugendhilfebene unterscheidet: einerseits genehmigt der Richter Entscheidungen Sorgeberechtigter, andererseits haben Jugend- und Landesjugendämter eigene Anforderungsprofile festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiheitsentzug zulässig ist. Es ist im Kontext des Freiheitsentzugs wichtig, zwischen dem pädagogischen Primärauftrag der Persönlichkeitsentwicklung und dem Sekundärauftrag der Sicherung zu unterscheiden. Eine Grundproblematik liegt immer noch darin, dass diese beiden gesellschaftlichen Aufträge nicht differenziert betrachtet werden und versucht wird, dem Thema „Freiheitsentzug“ eine pädagogische Zielrichtung beizumessen oder gar das Bestehen des zivilrechtlichen Aufsichtsauftrags in Frage zu stellen, wobei dann entsprechend persönlicher Haltung unter Verkennung zivilrechtlicher Sicherungspflichten Freiheitsentzug pauschal abgelehnt wird (Verharren auf der Fachebene). Das führt zu Unklarheiten und letztlich dazu, dass die „geschlossene Unterbringung“ seit vielen Jahren in der Jugendhilfe kontrovers diskutiert wird, je nach persönlicher Haltung für pädagogisch vertretbar oder nicht verantwortbar gehalten. Dabei wird der sekundäre zivilrechtliche Sicherungsauftrag außer Acht gelassen, entweder in Frage gestellt oder verkannt, dass Freiheitsentzug pädagogisch nicht indiziert ist. Was haben auch Panzerglas und Alarmanlagen mit Pädagogik zu tun? Freiheitsentzug stellt ein Element intensiven „Zwangs“ dar und ist pädagogisch nicht begründbar, da Pädagogik das Ziel hat, zu einem eigenständigen Leben in unserer Gesellschaft zu befähigen. Freiheitsentzug ist somit nur als Element der Gefahrenabwehr zulässig. Zu fordern ist dabei eine **Leib- oder Lebensgefahr**. Auch hat die Maßnahme „verhältnismäßig“ zu sein, das heißt, dass kein weniger intensiv in das Minderjährigenrecht eingreifendes Mittel zur Verfügung steht.

Für Freiheitsentzug gilt im Einzelnen:

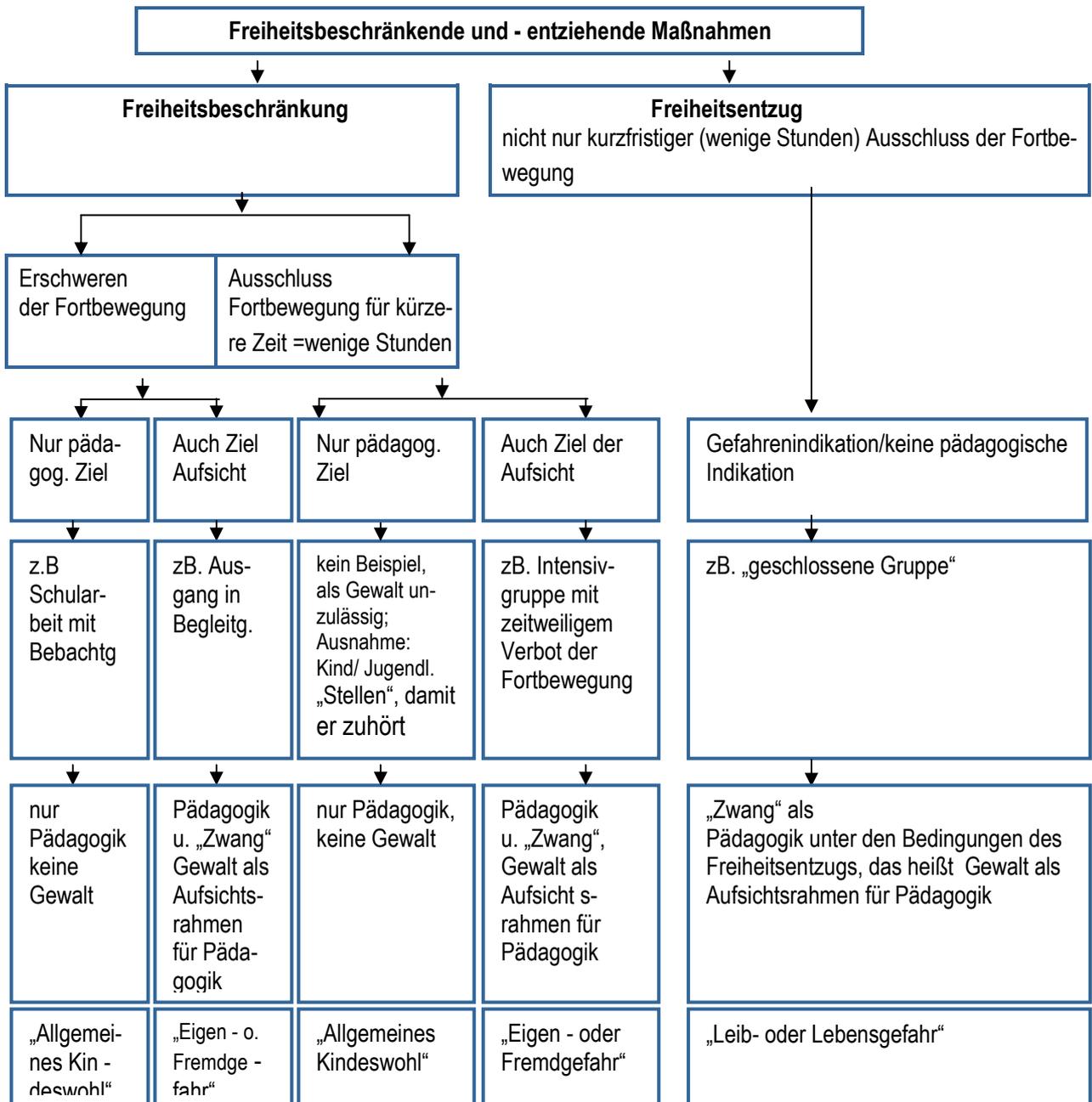
- Eine spezifische Rechtsgrundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen in Zusammenhang mit Erziehungshilfe nach §§ 27ff SGB VIII fehlt im SGB VIII. **Die rechtliche Grundlage für Freiheitsentzug liegt daher im Sorgerecht der Eltern bzw. des Vormunds nach § 1631 Abs.1 SGB VIII und der entsprechenden Aufsichtsverantwortung begründet.** Die Entscheidung der/des Sorgeberechtigten bedarf allerdings nach §1631b BGB der Genehmigung durch die/den Familienrichter/ in. Die Regelung dieses § 1631 b BGB beinhaltet also lediglich eine Verfahrensnorm, wonach die Entscheidung der/des Sorgeberechtigten gerichtlich überprüft wird. Dabei legt der Richter dasselbe Kriterium zu Grunde, welches auch Basis der Sorgerechtsentscheidung ist : die „Kindeswohlgefährdung“. Es liegt freilich insoweit ein Verfassungsproblem vor, als kein im Sinne des Art. 104 GG konkretes Gesetz besteht, das unter ausreichend bestimmbareren Voraussetzungen Freiheitsentzug zulässt.

- Einer Gefährdung des „Kindeswohls“, die außerhalb einer „Leib- oder Lebensgefahr“ liegt, z.B. einer Gefahr der Verwahrlosung, darf nicht mit Freiheitsentzug begegnet werden. Auch reicht eine Gefährdung anderer Rechtsgüter wie z.B. „Eigentum“ oder „öffentliche Ordnung“ nicht aus. Zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass auch die Auffassung vertreten wird, § 1631 b BGB sei in Verbindung mit dem Recht der Aufenthaltsbestimmung Sorgeberechtigter nach § 1631 Abs. 2 BGB Rechtsgrundlage für Freiheitsentzug bei jeder „Kindeswohlgefährdung“, das heißt auch außerhalb einer „Leib- oder Lebensgefahr“, sofern diese Entscheidung dem „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ entspricht. Angesichts richterlicher Genehmigungspraxis geht diese Meinung im wesentlichen von dem Prinzip der „normativen Kraft des Faktischen“ in bestehenden Einrichtungen aus. Das Landesjugendamt Rheinland teilt hingegen die Auffassung des „Schlink-Gutachtens“, wonach eine derartige Anwendung des § 1631 b BGB verfassungsproblematisch ist..
- Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Freiheitsentzug als pädagogische Maßnahme unzulässig ist, stellt doch § 1631 Abs. 2 BGB für die Erziehung auf das Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ ab, worunter Freiheitsentzug als besondere Form von Gewalt zu subsumieren ist („Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ vom 23.06.1999).
- Den **§§ 1631 Abs. 1 und 1631 b BGB** fällt in Bezug auf die Voraussetzung einer „Leib- oder Lebensgefahr“ und daraus abzuleitenden **Freiheitsentzug generell folgende Bedeutung** zu:
 - Bei **Selbstgefährdung** steht die **Gesundheitspflege** im Vordergrund, bei der Sorgeberechtigte einer entwicklungsbedingten fehlenden Einsichtsfähigkeit eines Kindes/Jugendlichen begegnen und eine Entscheidung in dessen Interesse treffen. Die Entscheidung resultiert aus dem Recht, das „Kind zu pflegen“ und dessen „Aufenthalt zu bestimmen“ (§1631I BGB).
 - Bei **Fremdgefährdung** überwiegt der Gesichtspunkt der **Aufsicht**, bei dem Sorgeberechtigte zur Gefahrenabwehr zugunsten Dritter handeln. Diese Entscheidung resultiert aus dem Recht, das „Kind zu beaufsichtigen“ und dessen „Aufenthalt zu bestimmen“ (§ 1631I BGB).

Für Freiheitsbeschränkungen gilt im Einzelnen:

- **Als Grenzsetzung im pädagogischen Prozess** bemisst sich die rechtliche Zulässigkeit nach dem Kriterium „allgemeines Kindeswohl“.
- **Bei aufsichtsorientierter Freiheitsbeschränkung**, welche die Fortbewegung erschweren oder für einen kürzeren Zeitraum (wenige Stunden) ausschließt, gilt das Kriterium „Eigen- oder Fremdgefahr“.

Freiheitsbeschränkung und - entzug sind daher wie folgt nach rechtlicher Zulässigkeit gegliedert :



Wichtig : Aufsichtsmaßnahmen nur i. R. der Erforderlichkeit, Geeignetheit und „Verhältnismäßigkeit“

3. UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält kein Verbot des Freiheitsentzuges. In ihr sind allerdings Grundsätze festgeschrieben, die Freiheitsentzug nur unter Beachtung der Rechte Minderjähriger und auch nur ausnahmsweise ermöglichen. Bei richterlichen Entscheidungen, die Freiheitsentzug genehmigen, sind folglich die Persönlichkeits- und Verfahrensrechte Minderjähriger zu beachten. Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug ergänzen die UN-Kinderrechtskonvention.

4. Das BGB und das Familienverfahrensgesetz (FamFG)

Das BGB beschreibt Inhalt und Umfang von Sorgerecht und -pflicht für den Bereich des Freiheitsentzugs in den §§ 1631, 1631 b BGB und fordert die Genehmigung durch den Familienrichter. Diese Regelung gilt für alle Maßnahmen des Freiheitsentzugs zulasten Minderjähriger, sei es im Rahmen der Jugendhilfe, einer stationären psychiatrischen Behandlung oder der Eingliederungshilfe.

Auf folgende **Verfahrensvorschriften des FamFG** ist im Übrigen hinzuweisen: („neu / Überleiten in FamFG)

- dass der Familienrichter das Jugendamt anhört (§ 49 a Abs. 1 Nr. 5 FGG),
- der Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr die volle Verfahrensfähigkeit besitzt (§ 70 a FGG),
- ihm ein Beistand als Verfahrenspfleger bestellt wird (§ 70 b FGG),
- er angehört werden muss, auch eine von ihm benannte Vertrauensperson (§§ 70 c,d FGG),
- vor einer Entscheidung der Richter ein Sachverständigengutachten einholt (§ 70 c FGG),
- der Minderjährige über sein Recht auf Beschwerde vor Gericht aufgeklärt wird (§ 70 h FGG),
- bei Eilbedürftigkeit eine vorläufige richterliche Unterbringung angeordnet werden kann (§ 70 h FGG).

5. Freiheitsentzug / -beschränkung und „Inobhutnahme“

Eine **vorläufige Unterbringung** nach **§ 42 Abs. 5 SGB VIII** ist bei „Leib- oder Lebensgefahr“ des Kindes/Jugendlichen bzw. Dritter als zeitlich begrenzte freiheitsentziehende Krisenintervention vorgesehen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.

→ Fallbeispiel

- Ein sechzehnjähriger Jugendlicher wird von der Polizei aufgegriffen, während er in der Innenstadt randaliert. Er versucht, Zigarettenautomaten von der Wand zu treten und ist aggressiv, jedoch nicht angetrunken.

- Oder: Zwei Jugendliche gleichen Alters sind um 23.00 h vor einer Diskothek in eine Schlägerei verwickelt und werden von der Polizei aufgegriffen.

- Oder: Ein sechzehnjähriges Mädchen wird um 23 h 30 vor dem Hauptbahnhof aufgegriffen, während sie Cannabis- Produkte konsumiert.

Ist es rechtlich zulässig, dass Jugendliche durch die Polizei oder das Jugendamt gegen ihren Willen festgehalten werden, bis deren Personensorgeberechtigte erreicht und sie an diese übergeben werden und wie ist zu verfahren, wenn Sorgeberechtigte nicht erreichbar sind ?

Rechtliche Würdigung:

Nach Polizeirecht dürfen Kinder und Jugendliche nicht in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Z.B. lautet § 1 Abs. 2 PolGewO NW: „Kinder und Jugendliche, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben oder die lediglich zu ihrem Schutz in Verwahrung genommen werden, sind nicht in Gewahrsamsräumen der Polizei unterzubringen. Sie sind unverzüglich den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen“. Das Jugendamt wird seinerseits im Rahmen des § 42 SGB VIII aktiv (Inobhutnahme): danach hat das Jugendamt das Kind/ den Jugendlichen den Sorgeberechtigten zuzuführen. Sind solche nicht erreichbar, gilt Folgendes: Mit Willen des Kindes/ Jugendlichen darf eine Inobhutnahme durchgeführt werden (§ 42 INr. 1 SGB VIII), gegen dessen Willen nach § 42 I Nr. 2 bei „dringender Gefahr für das Wohl des Kindes/ Jugendlichen“, was in den Beispielsfällen anzunehmen wäre. Dabei kommt eine Inobhutnahme unter freiheitsentziehenden Bedingungen jedoch nur bei „Gefahr für Leib oder Leben“ in Betracht (§ 42 V SGB VIII).

Bemerkung: das Beispiel zeigt die Bedeutung des auf 24 Stunden ausgerichteten Jugendamt -Notdienstes.

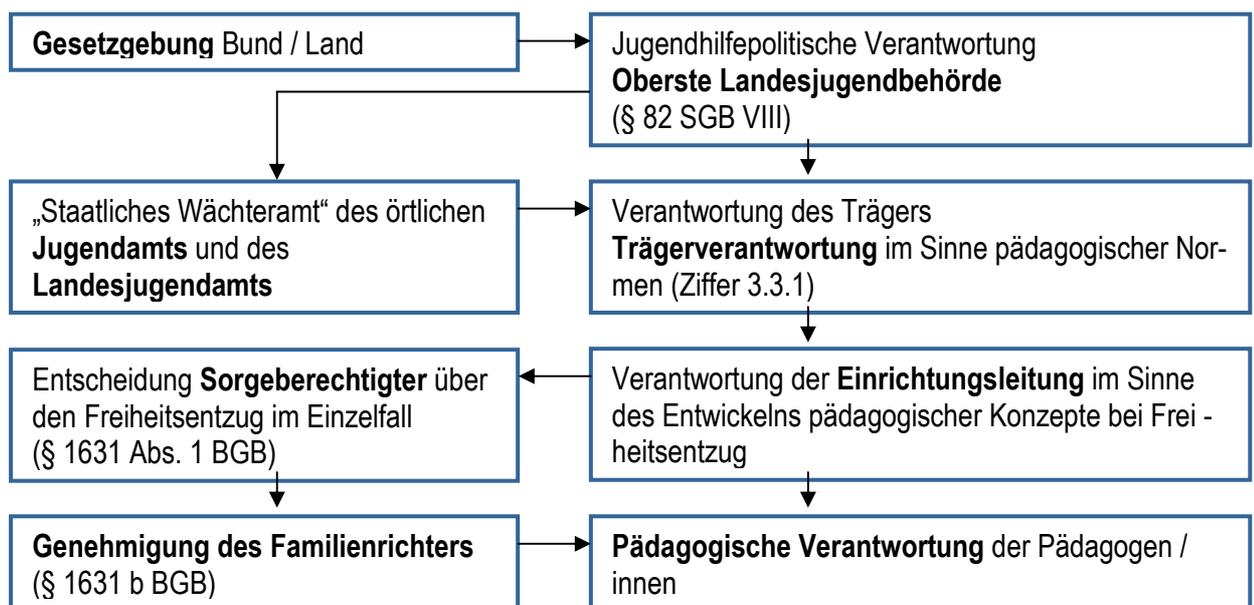
6. Die Verantwortung der Einrichtung bei Freiheitsentzug

Im Rahmen einer bestehenden stationären Betreuung trägt die Einrichtung im Zusammenhang mit einer „Leib- oder Lebensgefahr“ folgende Verantwortung:

- Ist ein/ e Sorgeberechtigte/ r erreichbar, kommt im Verhältnis zu freiheitsentziehender Inobhutnahme vorrangig Erziehungshilfe unter freiheitsentziehenden Bedingungen in Betracht. Kann ein/ e Sorgeberechtigte/ r die Genehmigung des Familienrichters nicht oder nicht rechtzeitig einholen, ist ein Freiheitsentzug zunächst auch ohne richterliche Genehmigung zulässig. Diese ist allerdings unverzüglich nachzuholen.
- Ist ein/ e Sorgeberechtigte/ r nicht erreichbar, bleibt nur der Weg über das Jugendamt mit Hilfe einer Inobhutnahme. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ist dessen Notdienst zu informieren. Ist kein jugendamtlicher Notdienst eingerichtet - was problematisch ist -, hat die Einrichtung eine Entscheidung des Familiengerichts im Sinne einer „vorläufigen Unterbringung“ nach § 70 h FGG herbeizuführen.

- Ist ein/ e Sorgeberechtigte/r nicht erreichbar und auch der Familienrichter nicht (außerhalb der Zeiten richterlichen Notdienstes, z.B. nachts), bleibt nur der Weg, bis zu einer Entscheidung des Familienrichters bzw. des Jugendamtes - Letzteres bei weiterer Unerreichbarkeit der/ des Sorgeberechtigten- vorübergehenden Freiheitsentzug eigenverantwortlich durchzuführen, soweit dieser erforderlich und „verhältnismäßig“ ist, um einer „Leib- oder Lebensgefahr“ zu begegnen. Der Richter bzw. das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren, spätestens mit Ablauf des Nachfolgetages, damit der Freiheitsentzug bestätigt wird.
- Zur Abklärung einer möglichen psychiatrischen Ursache ist ein Facharzt zu beteiligen.
- Im Falle bereits eingeleiteten Freiheitsentzuges besteht die Pflicht permanenter Prüfung, ob der Freiheitsentzug aufrechterhalten bleibt bzw. in welcher Weise er weiterhin durchgeführt wird. So besteht beispielsweise die Möglichkeit des begleiteten oder gar unbegleiteten Ausgangs, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr verantwortet werden kann. Keinesfalls zwingt der richterliche Genehmigungsbeschluss dazu, den Freiheitsentzug bis zu dessen Rücknahme aufrechtzuerhalten. Aus Praktikabilitätsgründen sollte - auch im Falle von Lockerungen- eine Rücknahme des Beschlusses erst dann initiiert werden (Antrag der/ des Sorgeberechtigten erforderlich), wenn eine endgültige Beendigung der freiheitsentziehenden Bedingungen verantwortet werden kann.

Zum Thema „Freiheitsentzug“ lassen sich die relevanten Verantwortungen im gesellschaftlichen Kontext wie folgt zusammenfassen:



7. Isolierung und Fixierung

So genannte „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ wie **Isolierung und Fixierung**, die vorrangig kinder- und jugendpsychiatrische Bedeutung besitzen und auch nur im Unterbringungsrecht für Erwachsene benannt sind (§ 1906 Abs. 4 BGB), werden für Minderjährige im BGB nicht angesprochen, fallen aber als besonders intensive Maßnahmen des Freiheitsentzuges selbstverständlich unter den richterlichen Genehmigungsvorbehalt des § 1631 b. Eine analoge Anwendung des § 1906 IV BGB auf Minderjährige kommt jedenfalls nicht in Betracht.

Aufgrund der Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB durch das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ sind „entwürdigende Maßnahmen“ in der Erziehung unzulässig, worunter unter Anderem Isolierung und Fixierung fallen. Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn z.B. der Einschluss in einem Raum ausnahmsweise aus Gründen der Aufsicht erforderlich und die notwendige Beobachtung sichergestellt ist..

Isolierungen sind also nur als „Zwang“ im Sinne der Gefahrenabwehr denkbar, das heißt als Instrument zivilrechtlicher Aufsichtspflicht.

Fixierungen sind im Übrigen in zweierlei Form vorstellbar:

- **Als begleitend in der Jugendhilfe praktiziertes, ärzlich angeordnetes medizinisches Instrument der Kinder- und Jugendpsychiatrie**, das heißt als Maßnahme, die erforderlich ist, um eine psychiatrische Behandlung durchzuführen. Es besteht dann - neben der Jugendhilfe eine begleitende (intercurrente) medizinische Leistung. Zusätzlich bedarf es in diesen Fällen der Wahrnehmung einer fachgerechten fortlaufenden Überwachung und Dokumentation. In der Regel ist allerdings eine psychiatrisch indizierte Fixierung in einer Jugendhilfeeinrichtung ausgeschlossen, stattdessen ein stationärer Krankenhausaufenthalt angezeigt.
- **Als Fesselung zur Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung (ohne psychiatrische Indikation).**
In der Jugendhilfe ist freilich keine Situation denkbar, die eine solche Maßnahme erforderlich macht. Durch Eigen- oder Fremdgefährdung bedingten Aufsichtspflichten kann durch andere Maßnahmen begegnet werden, die weniger intensiv in Rechte des Kindes/Jugendlichen eingreifen. Denkbar sind Fesselungen allenfalls im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bei durch Behinderung bedingter Eigen- oder Fremdgefährdung. Auch hier wird freilich eine ärztliche Anordnung und fortlaufende Überwachung zu fordern sein.

Bei Fixierungen/ Fesselungen greift der Genehmigungsvorbehalt des Familienrichters nach § 1631b BGB nur bei Vorliegen eines Freiheitsentzugs, nicht bei Freiheitsbeschränkung.

Bei Fixierungen/ Fesselungen ist also zu prüfen, ob lediglich eine nicht genehmigungspflichtige Freiheitsbeschränkung vorliegt, das heißt ein nur kurzfristiger Ausschluss der Bewegungsfreiheit (maximal wenige Stunden). Wird z.B. ein Kind mittels Bettgurt („Segofixgurt“) über Nacht fixiert, liegt Freiheitsentzug vor. Dies ist zu verneinen, wenn der Gurt lediglich für wenige Stunden angelegt ist. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die nach § 1631b BGB für die Genehmigung zuständigen Familienrichter diese Rechtsauffassung nicht immer teilen, vielmehr auf Grund ihrer richterlichen Freiheit durchaus auch anders entscheiden, z.B. den über Nacht angelegten Gurt für nicht genehmigungspflichtig erachten. Gleichwohl vertritt das Landesjugendamt in seiner Funktion des Minderjährigenschutzes die vorbeschriebene restriktive Rechtsmeinung. Zusätzlich ist für die Frage, ob Freiheitsentzug vorliegt, entscheidend, ob die betreffende Person zur Fortbewegung in der Lage ist. So liegt z.B. kein Freiheitsentzug vor und ist folglich keine richterliche Genehmigung erforderlich, wenn ein entsprechend behindertes Kind über Nacht fixiert wird, um es daran zu hindern, aus dem Bett zu fallen.

8. Freiheitsbeschränkende pädagogische Konzepte

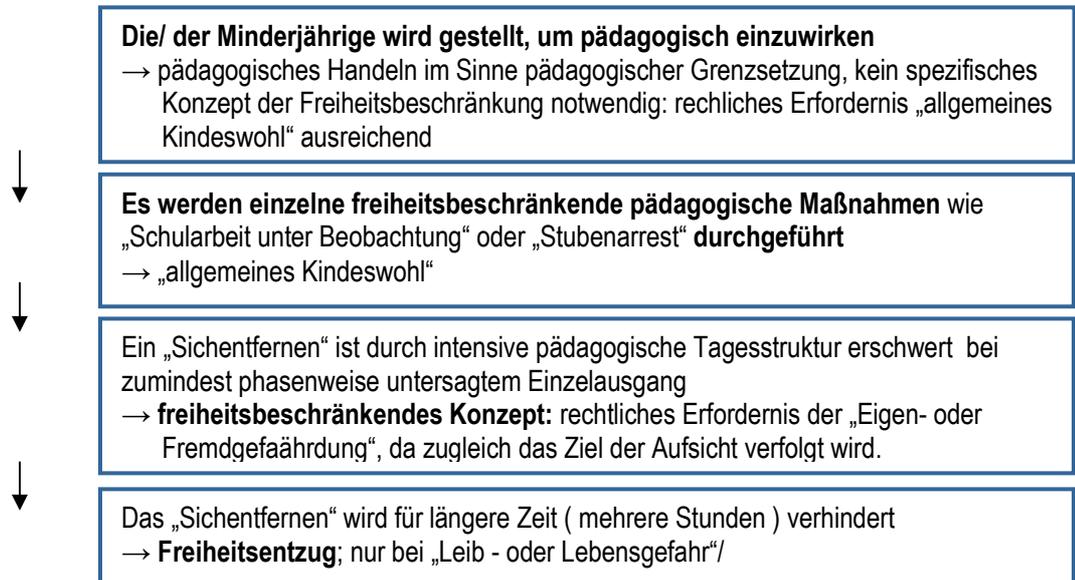
In bestimmten Intensivgruppen und individualpädagogischen Angeboten werden auf der Grundlage von Betreuungsvereinbarungen mit Sorgeberechtigten und einsichtsfähigen Minderjährigen Formen der Freiheitsbeschränkung pädagogisch verantwortet. Derartige Konzepte beinhalten folglich das Einverständnis mit einem die persönliche Freiheit einschränkenden Setting. Dieses manifestiert sich in intensiver pädagogischer Betreuung, verbunden mit verstärkter Aufsicht: durch zeitweiligen Verschluss der Gruppentür (kürzerer Zeitraum/ wenige Stunden) oder aber dadurch, dass ein „Sichentfernen“ erschwert ist, z.B. aufgrund der Lage oder des örtlichen Settings des Jugendhilfeangebots. Wichtig ist, dass der unter juristischem Aspekt bestehende Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit zum Bestandteil einer pädagogischen Vereinbarung wird, welche die Grundbereitschaft der/ des Minderjährigen, sich auf einen solch grenzsetzenden Rahmen einzulassen, beinhaltet. Gegenüber sonstigen Intensivgruppen besteht insoweit ein Unterschied.

Freiheitsbeschränkende Konzepte beinhalten damit neben ihrer pädagogischen Zielrichtung Ansätze der Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufsichtsverantwortung, sodass für die Aufnahme und den Verbleib in der Gruppe eine „Eigen- oder Fremdgefahr“ vorliegen muss.

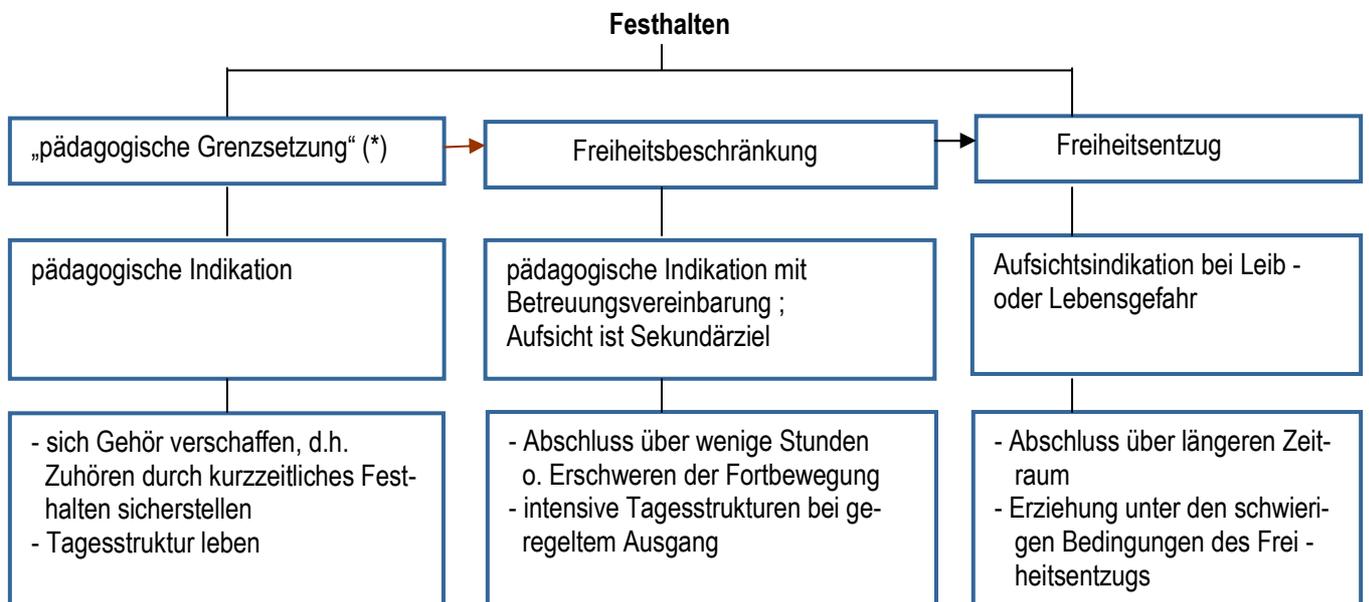
Folgende Mindeststandards sind relevant:

- Die Gesetze sind zu beachten, das heißt die „Eigen- oder Fremdgefahr“ in Bezug auf die Aufsichtsziele.
- **Um freiheitsentziehende Bedingungen zu vermeiden oder aber diesen entgegen zu wirken, ist das Konzept mit intensiven pädagogischen Grenzsetzungen verbunden**, z.B. dem Druck, dass ein „Sichentfernen“ zum Abbruch der Erziehungshilfe führt oder - im Falle einer Betreuung nach § 71 Abs. 2 JGG - zur Untersuchungshaft.
- Aufgrund des SGB VIII- Paradigmas der Freiwilligkeit sind im Rahmen pädagogischer Betreuungsvereinbarungen **Einverständniserklärungen der/ des Sorgeberechtigten und - falls dessen „natürliche Einsichtsfähigkeit“ vorliegt- der/ des Minderjährigen** einzuholen. Die entsprechende „Freiwilligkeitserklärung“ ist durch die/ den Sorgeberechtigte/ n und die/ den einsichtsfähige/n Minderjährige/n zu unterschreiben. In der Erklärung wird auf die Widerrufsmöglichkeit hingewiesen.
- **Im Konzept ist sichergestellt, dass im Betreuungsablauf die Grenze zum Freiheitsentzug nicht überschritten wird.** Im Einzelfall wegen „Leib- oder Lebensgefahr“ ausnahmsweise erforderliche, freiheitsentziehende Bedingungen bedürfen eindeutiger Transparenz, insbesondere einer richterlichen Genehmigung.
- **Das Konzept sieht vor, welche pädagogischen Mittel ergriffen werden, wenn die/ der Minderjährige die Betreuungsvereinbarung und damit sein Einverständnis widerrufen will und wie aufsichtlich reagiert wird:** Unter pädagogischen Aspekten bedarf es umfassender Zuwendung und Überzeugung, z.B. des Begleitens und eindringlichen Einwirkens für den Fall des „Sichentfernens“.

Gegenüber anderen Intensivgruppen unterscheiden sich solche mit freiheitsbeschränkendem Konzept dadurch, dass Ausgang ohne Begleitung für eine bestimmte Betreuungsphase ausgeschlossen ist und neben pädagogischem Primärziel auch Aufsicht wahrgenommen wird. Unter Bezug auf die Rechtmäßigkeit ist folgende Abstufung interessant:



Am Beispiel des Festhaltens kann die Bedeutung der Dialektik „Pädagogik und Zwang“ (Ziffer 3.1) erneut verdeutlicht werden, handelt es sich insoweit doch auch um Grenzsituationen pädagogischen Verhaltens, die einer grundlegenden Transparenz bedürfen: zur Sicherung der Kindesrechte und zur Festigung der Handlungssicherheit verantwortlicher handelnder Pädagogen/ innen.



(*) **Pädagogische Grenzsetzungen** sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete Erziehungsmaßnahmen im Rahmen „allgemeines Kindeswohls“ (Zwang im allgemeinen Sprachgebrauch): als verbale Grenzsetzung, z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils, oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. um Einsicht herzustellen.

Es muss erneut darauf hinzuweisen, dass aufgrund notwendiger „natürlicher Einsichtsfähigkeit“ der/ s Minderjährigen und jederzeitiger Widerrufbarkeit derartiger Erklärungen in der Praxis Probleme entstehen können. Allerdings gilt auch: Das Einverständnis mit einem die persönliche Freiheit beschränkenden Setting kann pädagogisch sinnvoll sein, wenn dadurch Freiheitsentzug vermieden wird. Derartige Konzepte müssen allerdings mit intensiven pädagogischen Grenzsetzungen verbunden sein, z.B. dem Druck, dass ein „Sichentfernen“ zum Abbruch der Erziehungshilfe führt oder - im Falle einer Betreuung nach § 71 Abs. 2 JGG - zur Untersuchungshaft. Das Konzept sollte auch vorsehen, welche pädagogischen Mittel ergriffen werden, wenn die/ der Minderjährige die Betreuungsvereinbarung tatsächlich widerruft. Z.B. wird es in einem derartigen Fall darauf ankommen, verstärkt zusätzliche Regeln vorzusehen, wenn eine pädagogische Vereinbarung nicht mehr Bestand hat und notfalls über die Mechanismen des § 34 StGB bei Gefahr für ein höherrangiges Rechtsgut aufsichtlich zu reagieren. Ohnehin bedarf es umfassender pädagogischer Zuwendung und Überzeugung, z.B. des Begleitens und eindringlichen Einwirkens für den Fall des „Sichentfernens“, darüber hinaus eines spezifischen personalen Aufsichtsstandards.

Durch ein solches Konzept würde einem eventuellen Widerruf der Freiwilligkeit gegengesteuert bzw. begegnet, mithin eine gewisse Verlässlichkeit hergestellt, sodass es jedenfalls einem durch Unterschrift formalisierten freiwilligen Freiheitsentzug vorzuziehen ist. Im letzteren Fall würde der einsichtsfähige Minderjährige - ähnlich wie in der Psychiatrie - per Vordruck sein Einverständnis zu einem „geschlossenen Setting“ erklären. Der Vorteil einer pädagogisch vereinbarten Freiwilligkeit - im vorbeschriebenen Sinn in ein Konzept eingebunden - liegt darin, dass durch intensive Formen der Zuwendung und mittels pädagogischen Drucks ein Zustand stabilisiert wird, der Freiheitsentzug erübrigt.

Es ist zu empfehlen, sonstige Intensivangebote, insbesondere unter freiheitsbeschränkenden Bedingungen, dem Freiheitsentzug vorzuziehen, sofern damit der Aufsichtspflicht in ausreichender Weise entsprochen werden kann. Allerdings öffnen z.B. freiheitsbeschränkende Konzepte die Gefahr der fehlenden Transparenz, kann doch die Grenze zum Freiheitsentzug im Einzelfall unüberprüfbar überschritten werden, das heißt ein „Sichentfernen“ entgegen dem Konzept nicht nur erschwert sondern ausgeschlossen sein.

9. Jugendgerichtsgesetz

Strafmündigkeit liegt in der Regel ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vor. Dabei ist Freiheitsentzug mittels folgender richterlicher Entscheidungen möglich:

- **Einstweilige Unterbringung in einer Einrichtung der Erziehungshilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft (§ 71 Abs. 2 JGG):** „Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen“. Satz 3 regelt demnach, dass sich die Einrichtung an den Regelungen der §§ 27 ff SGB VIII orientiert und folglich das SGB VIII nicht zum Freiheitsentzug verpflichtet. Da die Jugendhilfe primär nicht das Ziel verfolgt, Entweichungen zu verhindern, besteht auch keine Verpflichtung zu mit der Justiz vergleichbaren personellen und sachlichen Standards. In den Ländern bestehen insoweit freilich Vereinbarungen zwischen dem Justizminister und dem zuständigen Jugendhilfeministerium. Die Besonderheit derartiger Vereinbarungen liegt darin, dass die Anordnungsebene des Jugendrichters vorrangig auf das Ziel der Gefahrenabwehr mit entsprechenden Sicherheitsstandards ausgerichtet ist, während die Durchführungsebene der Jugendhilfe dem pädagogischen Ziel der „Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ Rechnung trägt (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Zielkonflikt sind letztlich die allseits feststellbaren „Berührungsprobleme“ zwischen Jugendhilfe und Justiz begründet.

Nur sofern aus Gründen der Gefahrenabwehr Freiheitsbeschränkung oder -entzug unvermeidbar sind, löst sich dieser Konflikt, wobei allerdings der Jugendhilfe gesetzlich zugewiesene Funktionen fehlen, kraft derer Sicherungsmaßnahmen im Kontext des „Zwanges“ umgesetzt werden dürften. Pädagogen/ innen sind nun einmal nicht „Justizvollzugsdienstkräfte“ wie z.B. Pfleger/ innen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

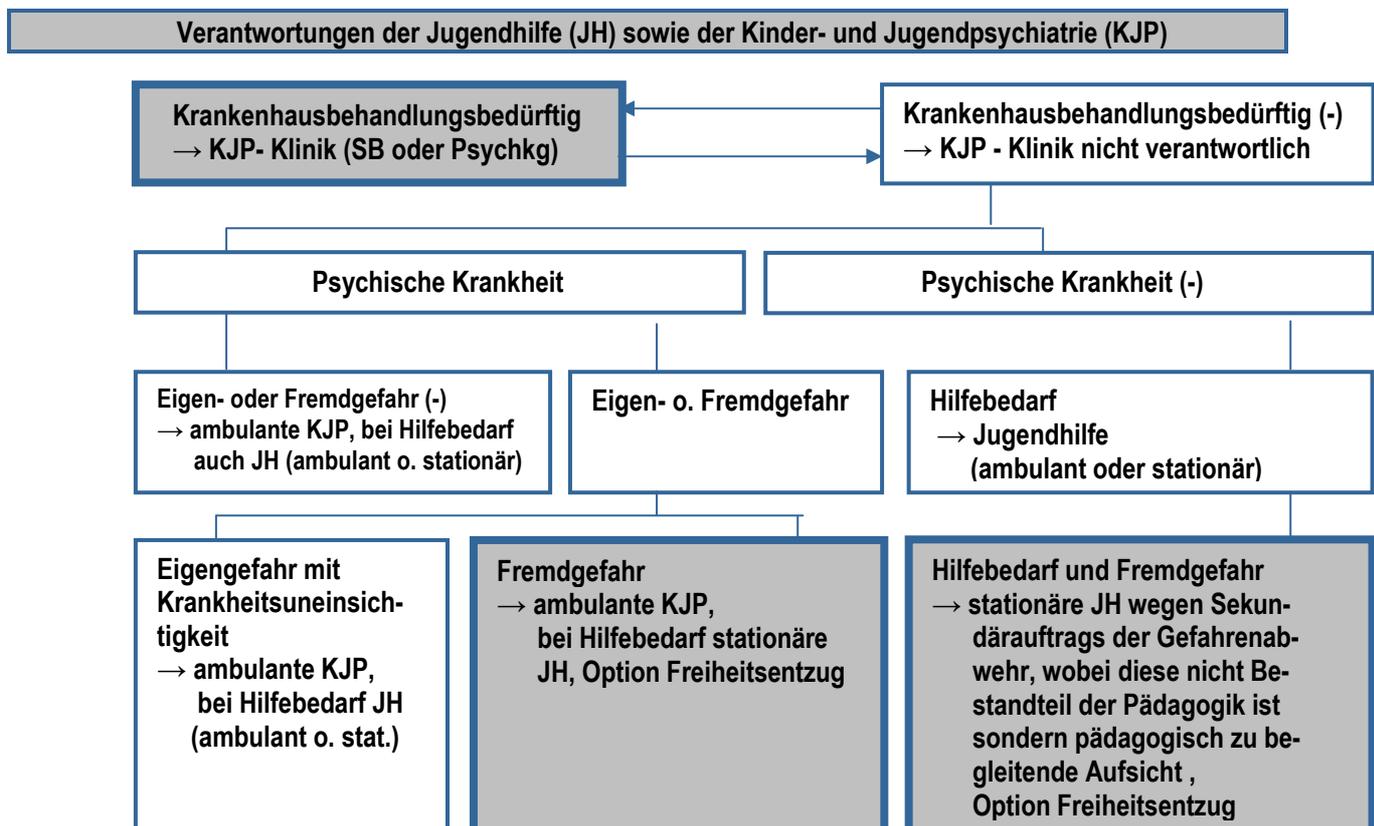
- „**Erziehungsmaßregeln**“ nach § 9 JGG: Der Jugendrichter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes auferlegen, unter den im SGB VIII genannten Voraussetzungen, d.h. unter anderem verbunden mit einem Antrag des/ der Sorgeberechtigten, Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII in Anspruch zu nehmen“. Da die Erziehungshilfe nach den Konditionen des SGB VIII erfolgt, besteht keine Verpflichtung der Jugendhilfe, Freiheitsentzug vorzusehen bzw. Justizstandards vorzuhalten.
- Jugendarrest nach § 16 JGG und Jugendstrafe nach §§ 17, 18 JGG.

10. Hilfeplanverfahren

Sofern nach den beschriebenen Voraussetzungen Erziehungshilfe vorübergehend unter freiheitsentziehenden Bedingungen durchgeführt werden muss, wird diese Planung eingebettet in ein Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII). Auch müssen durch eindeutige Festlegungen im Hilfeplangespräch Grauzonen zwischen Freiheitsbeschränkung im Sinne pädagogischer Grenzsetzung und Freiheitsentzug vermieden werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit sollte überlegt werden, inwieweit das Hilfeplangespräch durch erweiterten Teilnehmerkreis (z.B. Kinder- und Jugendpsychiater) zusätzlich qualifiziert und die regelmäßige Überprüfung des Hilfebedarfs auf einen Monatsrhythmus reduziert werden kann.

11. Aufgabenteilung zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Verantwortung der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) beinhaltet Aufnahmen bei Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit (KHB) nach § 39 SGB V, verbunden mit einer Aufnahmepflicht nach § 2 Krankenhausgesetz NW. Es geht um das Heilen, Bessern oder Lindern einer psychiatrischen Krankheit bzw. darum, eine Verschlechterung der psychiatrischen Krankheit zu verhindern, sofern die Krankenhausaufnahme erforderlich ist (stationäre Behandlung). **Die Verantwortung der Jugendhilfeanbieter weist die Durchführungsverantwortung im Rahmen der Erziehungshilfe aus** (§§ 27 ff SGB VIII), bei Freiheitsentzug nach entsprechender Anordnung des Sorgeberechtigten mit Genehmigung des Familienrichters (§1631b BGB), **sofern nicht wegen Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit** (§ 39 SGB V) **die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) verantwortlich ist.**



Bei Verlegungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist wie folgt zu verfahren:

- **Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten in der Einrichtung:**
 - Ärztliche Überweisung in eine Klinik/ Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

- **Eingangsuntersuchung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie:**

- **Aufnahme bei festgestellter stationärer Behandlungsbedürftigkeit**

Nach den Krankenhausgesetzen sind Kliniken - im Unterschied zu Einrichtungen der Jugendhilfe - zur Aufnahme verpflichtet, wenn eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit festgestellt wird (siehe oben), das Krankheitsbild dem Angebotsspektrum des Krankenhauses entspricht („qualitative Leistungsfähigkeit“) und freie Bettenkapazität vorhanden ist („quantitative Leistungsfähigkeit“). Bei Notaufnahmen (Vitalindikation oder Gefahr einer erheblichen Gesundheitsgefahr) entfällt das Kriterium der „quantitativen Leistungsfähigkeit“.

Bemerkung:

Angesichts der fehlenden Aufnahmeverpflichtung der Jugendhilfe empfiehlt es sich, im Zeitpunkt einer Verlegung in die Jugendpsychiatrie eine „Rücknahmeverpflichtung“ für die Zeit der Beendigung des Krankenhausaufenthalts zu vereinbaren. Dadurch werden im Interesse des Kindes/ Jugendlichen unnötige Zuständigkeitsfragen vermieden, die eine nachfolgende bedarfsgerechte Betreuung behindern. Bei „Rückkehr“ des Kindes/ Jugendlichen in die Jugendhilfeeinrichtung stellt sich - bei weiterer psychiatrischer Krankheit - deren Verantwortung als ambulante Krankenhilfe dar.

- **oder Ablehnung der Aufnahme bei fehlender stationärer Behandlungsbedürftigkeit bzw. fehlender Leistungsfähigkeit des psychiatrischen Krankenhauses.**

Freiheitsentziehende Unterbringungen nach Landesunterbringungsgesetz (PsychKG NW) beinhalten im Unterschied zu richterlichen Genehmigungen nach § 1631 b BGB richterliche Anordnungen. Sie kommen nur in Betracht, „wenn durch krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann“ (§ 11 PsychKG NW).

Aufgrund der Nachrangigkeit gegenüber Unterbringungen nach § 1631b BGB und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) gilt im übrigen, dass PsychKG- Unterbringungen nur denkbar sind:

- außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes bzw. bei Fehlen eines jugendamtlichen Notdienstes
- bei gleichzeitiger Nichterreichbarkeit des Familienrichters, das heißt außerhalb dessen Dienstzeiten bzw. richterlichen Notdienstes, verbunden mit der Nichterreichbarkeit der/ des Sorgeberechtigten.

12. Der Einschluss in einem Raum / „Beruhigungsraum“

Aufgrund der Problematik „missbräuchliche Aufsicht in der Erziehung“ ist mit der Inanspruchnahme von „Beruhigungsräumen“ in der Praxis vorsichtig umzugehen. Im Zusammenhang mit dem Thema „pädagogische Kunst“ wird daher empfohlen, die Nutzung eines „Beruhigungsraums“ als pädagogisch nicht begründbar zu erachten.

Der Abschluss in einem „Beruhigungsraum“ sollte also nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen :

- **als Maßnahme der Aufsicht bei „Leib- oder Lebensgefahr“ (Krisenintervention),** wenn andere Mittel nicht in Betracht kommen und nur für einen kürzeren Zeitraum. Die Begleitung der/ des Pädagogen/ in ist notwendig um den „Zwang“ pädagogisch zu begleiten. Kann dies in Ausnahmesituationen nicht praktiziert werden, weil ansonsten die pädagogische Arbeit mit anderen Gruppenmitgliedern bzw. deren Beaufsichtigung nicht gewährleistet ist, ist eine ausreichende Beobachtung des im „Beruhigungsraum“ befindlichen Kindes/ Jugendlichen sicherzustellen. Bei Selbstgefährdung darf die/der Minderjährige nicht alleingelassen werden.
- Der Zeitrahmen der Freiheitsbeschränkung ist auf den jeweiligen Handlungsanlass bezogen. Es ist daher nicht verantwortbar, einen freiheitsbeschränkenden Zeitraum für kurze Zeit zu unterbrechen und ohne erneuten Anlass einen neuen kurzen Zeitraum beginnen zu lassen. Darin läge ein unzulässiger Freiheitsentzug, sofern sich der gesamte Zeitrahmen als längerfristig erweist (oberhalb des Ansatzes „wenige Stunden“).
- Für die/ den Pädagogen/ in bleibt die Verantwortung bestehen, den Einschluss jederzeit auf seine Eignung und „**Verhältnismäßigkeit**“ zu hinterfragen. Daher ist permanent die Frage zu stellen, ob die im Zeitpunkt der Ursprungsentscheidung vorliegende akute Gefahr noch besteht .
- Wichtig ist auch, dass sich der Einschluss im Rahmen der aufsichtsorientierten Gefahrenabwehr (z.B. Fremdgefährdung mittels körperlicher Gewalt gegenüber Mitbewohnern/ innen oder Pädagogen/ innen) als **geeignete Maßnahme** darstellt. Eine Eignung liegt vor, wenn nur dadurch der akuten Fremdaggressivität begegnet werden kann. Noch schwieriger dürfte es sein, eine im Sinne der Eignung- das heißt der zielorientierten Vermeidung der Gefahrenlage - schlüssige Begründung für den Fall zu finden, dass sich die Gefahrenlage trotz Einschluss nicht ändert.

Das Abschließen eines „Beruhigungsraums“ für längere Zeit (maximal wenige Stunden) ist unzulässig: es ist kein Fall denkbar, der dies im Sinne der „Verhältnismäßigkeit“ rechtfertigt. Erfolgt der Einschluss unter Missachtung dessen, liegt rechtswidriger Freiheitsentzug vor, sofern nicht eine richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB vorhanden ist. In letzterem Fall würde diese Genehmigung auf den Status einer „geschlossenen Gruppe“ ausgerichtet sein, nicht speziell auf das Abschließen in einem „Beruhigungsraum“.

13. Die Synthese „Pädagogik und Zwang“ im Freiheitsentzug

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordert die gelebte Synthese zwischen den unterschiedlichen Zielen der Erziehung (Persönlichkeitsentwicklung) und der Aufsicht (Gefahrenabwehr), das heißt ein in sich stimmiges, einheitliches Verfolgen beider Ziele. Für freiheitsentziehende Bedingungen bedeutet dies eine besondere Herausforderung, kann doch im möglichen Zielkonflikt der Geschlossenheit mit persönlicher Zuwendung Vertrauen nur bedingt aufgebaut werden. Wie kann auch ein Kind/ Jugendliche/r gegenüber jemand Vertrauen entwickeln, wenn dieselbe Person als Aufpasser eigener Freiwilligkeit im Wege steht ? Unter diesem Aspekt ist z.B. das Verhalten des Anbieters im Falle des Entweichens grundsätzlich im Konzept zu definieren, nicht erst im Einzelfall reaktiv. Dabei sind die unterschiedlichen Motive des Entweichens festzuhalten, verbunden mit bestimmten Verhaltensformen der Pädagogik und der Aufsicht. Liegt zum Beispiel das Motiv vorrangig darin, sich einem zu engen Rahmen der Aufsicht zu entziehen, bleiben im Wesentlichen Maßnahmen des begrenzten Ausgangs vorbehalten, die jedoch intensiv pädagogisch zu begleiten sind. Liegt das Motiv darin, sich der Erziehung zu entziehen, weil eine persönliche Öffnung für pädagogisches Einwirken

nicht (mehr) vorhanden ist (fehlende pädagogische Erreichbarkeit), so ist eine Intensivierung der Geschlossenheit s nicht angezeigt, vielmehr Formen eines Vertrauensvorschlusses, der die/ den Betroffenen im Rahmen einer zeitlich begrenzten „Erprobungsphase“ in die Lage versetzt, neue Energie für den pädagogischen Prozess zu entwickeln und sich auf ein vereinbartes neues pädagogisches Ziel einzulassen. Ein weiteres Motiv des Entweichens kann schließlich das Ausloten sein, ob es den PädagogInnen auch und unmittelbar um emotionale Zuwendung geht und damit die eigene individuelle Bedeutung sowie Zukunft . Auch in diesem Fall sollte vorrangig ein pädagogisches Verhalten des Anbieters eingeplant werden, das lediglich rudimentär durch Aufsicht begleitet wird.

Schließlich folgende Hinweise:

Erfolgreiche Pädagogik kann den Bedarf an Aufsicht reduzieren. Zuviel aufsichtsorientierter „Zwang“ kann Pädagogik erschweren oder gar das Klima in einer Gruppe „kippen“ lassen.

14. Formen des Freiheitsentzugs

Auf den Punkt gebracht :

Es kann unterschieden werden.

- **Personell gestalteter Freiheitsentzug** (Festhalten, Beobachten...)
- **Mechanischer Freiheitsentzug** (Verschluss von Türen und Fenstern...)
- **Freiheitsentzug auf sonstige Art und Weise** (situationsbezogen)

Die Formen freiheitsentziehender Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Freiheitsentzug durch Festhalten oder Beobachtung (personell gestalteter Freiheitsentzug)**

→ Die körperliche Bewegungsfreiheit ist durch Festhalten und/oder intensives Beobachten ausgeschlossen.

Das pädagogisch veranlasste „Stellen“, um auf den Minderjährigen einzuwirken, fällt ebenso wenig unter den Begriff „Freiheitsentzug“ wie Freiheitsbeschränkungen durch Erschweren oder nur kurzfristiges Ausschließen (wenige Stunden) der Fortbewegung. Justizstandards sind nicht zu fordern, zumal Jugendhilfeverantwortliche nicht zu „unmittelbarem Zwang“ wie z.B. Polizeiorgane oder Pflegekräfte in kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäusern im Rahmen von Landesunterbringungsgesetzen befugt sind („Justizvollzugsdienstkräfte“ im Sinne § 68 Abs. 1 Nr. 15 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW/ PsychKG NW).

- **Freiheitsentzug durch Verschluss von Türen und Fenstern (mechanischer Freiheitsentzug)**

→ Die körperliche Bewegungsfreiheit wird durch mechanische Mittel eingeschränkt.

Auch insoweit wird lediglich von einem allgemeinen Sicherheitsstandard auszugehen sein, nicht von Justizstandards, da die Durchführungsverantwortung für Jugendhilfemaßnahmen stets nur Jugendhilfestandards erfordert und die Jugendhilfe nicht den Primärauftrag hat, Entweichungen zu verhindern. Dies gilt auch für Betreuungen im Rahmen einstweiliger Unterbringungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft (§ 71 Abs. 2 JGG: „Die Ausführung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen“) und für „Erziehungsmaßnahmen“ nach § 9 JGG.

- **Freiheitsentzug auf sonstige Art und Weise**

→ Ein Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit kann sich auch aus konkreter Situation im Einzelfall ergeben. Dabei scheidet allerdings chemische Mittel (Sedierung mittels Psychopharmaka) aus.

Ein freiheitsentziehender Rahmen kann, abgestuft nach der Gefährlichkeit eines Minderjährigen, in einem pädagogischen Konzept verankert und gelockert werden, wobei sich die Intensität des Freiheitsentzuges an den Erfordernissen des Einzelfalls orientiert und rechtliche Zulässigkeit dem Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ folgt :

- **Stufe 1: Freiheitsentzug ohne Ausgang**
Der **Ausgang** ist auf Grund einer aktuellen Krisensituation **für einen kurzen Zeitraum von maximal wenigen Tagen ausgeschlossen**. Die Möglichkeit des regelmäßigen Ausgangs in einem beschützten Bereich wie Garten oder Hof ist zwingend.
↓
- **Stufe 2: Gelockerter Freiheitsentzug mit begleitetem Ausgang**
Der Ausgang findet über wenige Stunden des Tages in Begleitung statt, zunächst einzeln, später in Gruppe. Der Ausgang beinhaltet eine permanente und personennahe Begleitung durch eine geeignete Person, mit dem Ziel, ein „Sichentfernen“ zu verhindern. Für die Zeit des Ausgangs ist von Freiheitsbeschränkung auszugehen, während für die übrigen Tageszeiten aufgrund intensiver Tagesstruktur und „Nichtverlassendürfen“ des Gebäudes (für einen längeren Zeitraum als wenige Stunden) Freiheitsentzug vorliegt. Insgesamt ist die Gruppentür verschlossen.
- **Stufe 3: Gelockerter Freiheitsentzug mit unbegleitetem Ausgang**
Der Ausgang findet über wenige Tagesstunden alleine oder in Begleitung von Mitbewohnern statt. Für die Zeit des Ausgangs liegen weder Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug vor, während für die übrigen Tageszeiten aufgrund intensiver Tagesstruktur und „Nichtverlassendürfen“ des Gebäudes (für einen längeren Zeitraum als wenige Stunden) Freiheitsentzug vorliegt. Die Gruppentür ist verschlossen.
↓
- **Stufe 4: Wegfall des Freiheitsentzugs**
Im Unterschied zu den Stufen 2 und 3 wird dann nicht von Freiheitsentzug auszugehen sein, wenn die Tagesstruktur lediglich für einen kürzeren Zeitraum von „wenigen Stunden“ das Verlassen der Gruppe ausschließt (Freiheitsbeschränkung). Es handelt sich dabei um eine Ablösungsphase, das heißt um eine Überleitung zur Entlassung in andere Betreuungsformen. Um im Sinne einer eventuell notwendigen Rückstufung flexibel zu sein, wird eine Aufhebung der richterlichen Genehmigung nach § 1631b BGB erst für den Zeitraum empfohlen, in dem der Aufenthalt in der freiheitsentziehenden Gruppe beendet wird. Sofern die 4. Stufe über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen andauert, sollte die Einrichtung durch Kontaktaufnahme mit dem fallführenden Jugendamt die Frage stellen, ob nicht ein Verfahren zur Rücknahme des Beschlusses nach § 1631 b BGB einzuleiten ist.